

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der 1904 gegründete Verein – ein Vorläufer ist bereits 1877 nachweisbar – nennt sich **Bürger- und Kommunalverein Billstedt von 1904 e.V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg und soll in das Vereinsregister Hamburg eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des heimatlichen Gedankens, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, die Kunst und Kultur im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg und den angrenzenden Städten und Gemeinden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen sozialer, kultureller und sportlicher Art und die Durchführung der vorstehend genannten Veranstaltungen. Der Bürgerverein will den Gemeinschaftssinn wahren und pflegen.

(2) Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen oder Institutionen werden, die den Gegenstand unseres Vereins unterstützen und fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Vereine und Firmen können korporatives Mitglied werden.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen.
- (4) Der Vorstand prüft die Anträge und entscheidet über die Aufnahme.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären oder endet mit dem Tod. Bei Austritt werden bereits gezahlte Beiträge nicht zurück erstattet.
- (6) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes vornehmen:
 - a) bei schwerem Verstoß gegen die satzungsgemäßen Pflichten
 - b) bei öffentlicher Schädigung des Ansehens des Vereins
 - c) bei einem Beitragsrückstand von einem Jahr nach dem abgelaufenen Jahr trotz schriftlicher Mahnung
- (7) Über den Ausschluss kann nur in schriftlicher Abstimmung entschieden werden, nachdem es dem Betroffenen freigestellt worden ist, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.
- (8) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um unseren Stadtteil Billstedt oder um den Verein besonders verdient gemacht

haben, können durch den Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag, genießen aber alle Rechte eines Mitgliedes.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Wahl des Gremiums erweiterter Vorstand
- c) Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
- d) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zehn Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingehen.

(4) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können auf Antrag durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Bezeichnet die Mitgliederversammlung oder der Vorstand einen Antrag als dringlich, so muss über diesen sofort beraten und beschlossen werden.

(6) Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.

(7) Der Vorsitzende beruft mindestens einmal jährlich schriftlich eine Mitgliedsversammlung mit einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen ein.

(8) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dazu von 20 % der Mitglieder unter Angabe des Begehrens schriftlich aufgefordert wird.

(9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern beschlussfähig.

(10) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem

Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

(3) Der Vorsitzende und der Schatzmeister werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der stellvertretene Vorsitzende wird erstmals für zwei Jahre und anschließend jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(4) Wenn ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig ausscheidet, kann der Vorstand ein neues Mitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.

(5) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen im Sinne der Satzung und bestreitet die laufenden Ausgaben. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(6) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen oder wenn zwei Mitglieder des Vorstands dieses fordern.

(7) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Gremium erweiterter Vorstand

(1) Das Gremium erweiterter Vorstand besteht aus

a. dem Vorstand nach § 8 der Satzung

b. bis zu 6 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Sitzungen werden regelmäßig von dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch den Schatzmeister geleitet.

(3) Die weiteren Mitglieder zu § 9 1.b. werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(4) Das Gremium erweiterter Vorstand berät und unterstützt den Vorstand bei der Geschäftsführung des Vereins.

(5) Das Gremium erweiterter Vorstand soll vor allen Entscheidungen, die wesentliche Angelegenheiten des Vereins betreffen und die über die alltägliche Geschäftsführung hinausgehen, durch den Vorstand angehört werden.

(6) In dringenden Fällen kann der Vorstand Entscheidungen nach Abs. 4 auch ohne vorherige Anhörung vornehmen. Die Anhörung ist aber in diesem Fall unverzüglich nachzuholen.

(7) Die Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht des Vorstands und seiner Mitglieder sowie die Wirksamkeit der Vorstandsbeschlüsse werden durch die vorstehenden Bestimmungen nach Abs. 3 bis Abs. 5 nicht berührt.

(8) Beschlüsse des Gremiums erweiterter Vorstand werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen gefasst. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Rechnungsprüfer

(1) Zur Prüfung des Abschlusses der Bücher und des Kassenbestandes werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie haben das Prüfungsergebnis durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

(2) Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben die Rechnungsprüfer in der Mitgliederversammlung zu

berichten.

(3) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registrierbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen einer gemeinnützigen Körperschaft zu.

Hamburg, den 28.02.2018

gez. der Vorstand